

Präambel – Leitbild

Fassung vom 7. September 2022

Artikel 1

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen in Übereinstimmung mit den Statuten der Fédération Internationale de Natation (FINA), des Österreichischen Schwimmverbands (OSV), der Österreichischen Wasserballliga (OWL) und den Prinzipien dieses Leitbilds handeln.

Artikel 2

Es gibt kein höheres Ziel als Fairness. Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen bei allen Wettkämpfen und Spielen (national und international) absolute Neutralität und Fairness zeigen. Es gibt keinen Unterschied zwischen neutralen Schiedsrichtern und Schiedsrichtern, die einer Mannschaft zugehörig sind. Es gibt keinen Unterschied zwischen Männer- und Frauenspielen. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen sich sowohl während des Spiels, als auch außerhalb des Spielfeldes, mit der angemessenen Etikette verhalten und sich bemühen, die wahren Grundsätze des Fair Plays und des „Spirit of the Game“ zu beherzigen.

Artikel 3

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben freundschaftliche Beziehungen zu anderen Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen zu pflegen. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollten es vermeiden, die Leistungen ihrer Kollegen und Kolleginnen in negativer Weise öffentlich zu diskutieren.

Artikel 4

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollten gut über die Anweisungen und Vorschriften der FINA, des OSV und des OWL informiert sein. Es ist wichtig, dass unsere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter eine gute geistige und körperliche Form beibehalten, die Spielregeln studieren und sich über alle Änderungen bewusst sind.

Artikel 5

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen, die von der FINA oder dem Veranstalter des Wettkampfs oder Spiels vorgeschriebene Kleiderordnung einhalten.

Artikel 6

Alkohol und Rauchen sind im Wettkampfbereich nicht erlaubt, wie von der FINA, dem OSV und der OWL vorgeschrieben.

Artikel 7

Wenn Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter während des Wettkampfes ein Zimmer teilen, sollten sie die Privatsphäre respektieren und sich im Geiste der Freundschaft mit den anderen Kollegen und Kolleginnen verhalten.

Artikel 8

Jegliche Intoleranz (Religion, Politik, Rasse, Geschlecht, etc.) ist strengstens verboten.

Artikel 9

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollen getrennte Umkleideräume respektieren, wenn unterschiedlich geschlechtliche Schiedsrichter*Innen beteiligt sind.

Artikel 10

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben das Recht und die Pflicht, an den Aktivitäten des OSV und der OWL mitzuwirken, die Organisation aufzubauen und den guten Namen des Schiedsrichterwesens in Österreich zu bewahren.

Artikel 11

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollten es vermeiden, gegenüber den Medien Erklärungen abzugeben, die sich auf ein Spiel beziehen, an dem sie oder andere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter beteiligt waren.

Schiedsrichterordnung

I. Allgemeines

1 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit sind die offiziellen Wasserballregeln der FINA in der letztgültigen Fassung und deren allfällige Übersetzung in die deutsche Sprache durch den OSV. Um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, gilt die Bezeichnung „der Schiedsrichter“ für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.

2 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

Schiedsrichter kann nur sein, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Ausnahmefall kann der Schiedsbeirat eine Sonderzulassung zur Schiedsrichterprüfung erteilen.
- b) die Schiedsrichterprüfung positiv abgelegt hat.
- c) regelmäßige Spiele in den letzten 18 Monaten geleitet hat.
- d) eine FINA- oder LEN-Lizenz für Wasserball-Schiedsrichter besitzt.
- e) die deutsche oder englische Sprache in einem Umfang beherrscht, sodass ein ordentlicher Ablauf eines Spielbetriebs gewährleistet ist.
- f) von einem ausländischen Verband für einen Einsatz für Wasserball-Bewerbe in Österreich zur Verfügung gestellt wurde.

3 Schiedsrichterbeirat

- a) Der Schiedsrichterbeirat wird auf Basis der aktuellen internationalen Lizenzierungen (FINA oder LEN) durch den OSV-Fachwart für Wasserball bestellt.
- b) Die Entscheidungsfindung basiert auf dem Mehrheitsprinzip, im Falle eines Gleichstands entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirats.

Der Vorsitzende des Schiedsrichterbeirats wird vom OSV-Fachwart für Wasserball für die Periode von einer Wettbewerbssaison bestimmt, hierbei hat der Schiedsrichterbeirat ein Vorschlagsrecht.

Dem Schiedsrichterbeirat obliegt weiters das Vorschlagsrecht für die Besetzung von:

- a) Internationalen Länder- und Auswahlspielen,
- b) Die Besetzung von Spielen im Rahmen des Österreichischen Cups
- c) Die Besetzung von allen Spielen der österreichischen Wasserballbewerbe der Österreichischen Wasserball Liga (OWL), exklusive jener Bewerbe, die durch die Landesschwimmverbände oder im Rahmen von Vereinsturnieren organisiert werden.
- d) Weiters hat der Schiedsrichterbeirat das Vorschlagsrecht für die Teilnahme an internationalen Lizenzkursen wie FINA Certification Schools und LEN Referee Schools.

Der OSV-Fachwart für Wasserball ist an die Vorschläge nicht gebunden, er hat jedoch, wenn er abweichend entscheidet, dies zu begründen.

II. Ausbildung

- 1 Die Zusammenstellung der Unterlagen zur Prüfung sowie die Abhaltung der Prüfung obliegt den Mitgliedern des Schiedsrichterbeirats.
- 2 Die Ausbildung dauert mindestens ein Wochenende und setzt sich aus einem praktischen Teil und einen schriftlichen Teil zusammen. Die Ausbildung erfolgt in deutscher bzw. im Anlassfall in englischer Sprache.
- 3 Ein Kandidat, der einen Teil nicht besteht, kann zum anderen Teil nicht antreten. Bei Nichtbestehen sind die bestandenen Teile beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.
- 4 Ein Kandidat, der nur die schriftliche Teilprüfung ablegt und besteht, kann als Kampfrichter oder als Spielbeobachter eingesetzt werden.
- 5 Im theoretischen, sowie im praktischen Teil der Schiedsrichterausbildung müssen je 70% erreicht werden, um die Schiedsrichterausbildung positiv abzuschließen. Die praktische Bewertung erfolgt durch das Schiedsrichter-Beobachtungsprotokoll des OSV bzw. der OWL.

III. Tätigkeit als Schiedsrichter

- 1 Ein Kandidat, der alle zwei Teilprüfungen bestanden hat, erwirbt den Titel „Schiedsrichter“, der durch den OSV-Fachwart für Wasserball verliehen wird.
- 2 Der Schiedsrichterbeirat hat das Vorschlagsrecht für die geplanten Einsatzmöglichkeiten eines neuen Schiedsrichters. Im Zuge der Heranführung an die neue Tätigkeit wird empfohlen, den neuen Schiedsrichter im ersten Jahr seiner Tätigkeit mit der Leitung von Nachwuchsspielen zu betreuen.
- 3 Neue Schiedsrichter, sowie Schiedsrichter, die im Ausland eine Ausbildung gemacht haben, sollen bei einer Nachwuchsrunde von einem Mitglied des Schiedsrichterbeirats beobachtet werden. Danach wird entschieden bei welchen Ligen der Schiedsrichter tätig werden darf.
- 4 Bietet ein Schiedsrichter durch seine Leistung oder seine Person nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Spielleitung, so kann der OSV-Fachwart ihm, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission, den Titel „Schiedsrichter“ aberkennen oder seine Funktion als Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitdauer aussetzen und/oder ergänzende Schulungen bzw. Maßnahmen vorschreiben.

Jene Schiedsrichter, die online auf der OSV- und/oder OWL-Homepage aufgelistet sind, sind lizenzierte Schiedsrichter und dürfen somit Spiele in Österreich leiten bzw. am Kampfgericht tätig sein.

IV. Weiterbildung

- 1 Zum Zweck der Weiterbildung können Delegierte aus dem In-/Ausland eingeladen werden. Eine Schiedsrichterweiterbildung kann jedes Mitglied des Schiedsrichterbeirats oder ein eingeladener Ausbildner aus dem Ausland leiten.
- 2 Die Schiedsrichterweiterbildungen sind jährlich verpflichtend für alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die aktiv Bewerbe in der OWL leiten wollen.
- 3 Möglichst vor Saisonbeginn wird eine Schulung vom OSV-Sparte Wasserball angeboten. Ebenso während der Saison, jedoch vor den Play-Offs, wird eine weitere nationale Schiedsrichterweiterbildung angeboten, die jedenfalls für alle Schiedsrichter, welche den ersten Termin versäumt haben und keinen Ersatz gemäß Pkt. 4. vorweisen können, verpflichtend ist.
- 4 Fortbildungen im Rahmen von internationalen Einsätzen oder in Form von internationalen Schulungen (z.B. FINA Certification Course oder LEN Referee Schools) gelten als gleichwertig mit nationalen Ausbildungen bei der Erfüllung der Weiterbildungsvorgabe.